



STELLUNGNAHME

Missbrauch verhindern - Sexuellen Missbrauch in Seelsorgebeziehungen ins Strafgesetzbuch (StGB) aufnehmen (Ergänzung zu § 174c)

Der § 174c StGB enthält Regelungen zum sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Im 2. Absatz werden sexuelle Handlungen im Kontext einer psychotherapeutischen Behandlung unter Strafe gestellt:

„Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.“

Nicht aufgeführt ist in diesem Absatz der sexuelle Missbrauch innerhalb von Seelsorgeverhältnissen.

Der Katholische Deutsche Frauenbund fordert daher, analog zu den bisherigen Bestimmungen in § 174c StGB eine Erweiterung aufzunehmen, bei der sexuelle Handlungen in seelsorglichen Verhältnissen berücksichtigt werden. Sexuelle Handlungen, die unter Missbrauch des seelsorglichen Begleitungsverhältnisses geschehen, müssen unter Strafe gestellt werden.

Beschluss der KDFB-Bundesdelegiertenversammlung, 22.10.2022